

## Rechtsreport

## Zweigpraxis muss die Versorgung verbessern

Eine Zweigpraxis kann nur dann genehmigt werden, wenn sich durch sie die Versorgung vor Ort verbessert. Eine solche Verbesserung liegt nur dann vor, wenn durch die Zweigpraxis ein weiteres Angebot für die dortigen Patienten entsteht und sich die Versorgung auch qualitativ verbessert. Das hat das Sozialgericht (SG) Düsseldorf entschieden. Im vorliegenden Fall hatte eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) die Genehmigung für eine Zweigpraxis beantragt, die circa neun Kilometer von ihrem Praxissitz entfernt lag. Sie beabsichtigte, dort eine Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche mit integrierten tiergestützten Interventionen (Esel, Kaninchen, Katzen) anzubieten. Zielgruppe waren Kinder und Jugendliche, die unter Depressionen, Angststörungen, posttraumatischen Belastungsstörungen, Anpassungs-

störungen, Essstörungen oder ADHS litten. Die KV lehnte die Genehmigung ab, weil aus ihrer Sicht die nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erforderliche Versorgungsverbesserung nicht vorlag.

Das SG teilte diese Auffassung. So habe die Klägerin angegeben, dass sie in der Zweigpraxis dieselben Patienten behandle wie an ihrem Vertragsarztsitz. Diese hätten lediglich eine kürzere Anfahrt. Diese Begründung reicht nach Ansicht des Gerichts für eine Genehmigung nicht aus. Außerdem erkannte das SG auch keine qualitative Versorgungsverbesserung. Die Psychotherapeutin hatte vor Gericht erklärt, sie beabsichtige, klassische Verhaltenstherapie durchzuführen. Die Tiere dienten dazu, auf der emotionalen Ebene Zugang zu den Patienten zu erhalten, damit diese sich öffneten und entsprechend behandelt werden könnten.

Das SG räumte zwar ein, dass der Umgang mit Tieren den Zugang zu Kindern und Jugendlichen erleichtern könne. Allerdings sei bei richtlinienkonformem Vorgehen nicht davon auszugehen, dass eine Art der Zugangseröffnung zu den Patienten oder eine Untersuchungs- und Behandlungsweise qualitativ besser sei als eine andere. Andernfalls müssten bei allen Verhaltenstherapien im Rahmen der Richtlinien-Psychotherapie qualitative Binnendifferenzierungen und Bewertungen angestellt werden, mit der Folge, dass eine Reihe von Zweigpraxen genehmigt werden müsse, weil die Therapeuten vor Ort bestimmte „spielerische“ Therapieelemente nicht verwendeten. Darin liegt nach Auffassung des Gerichts jedoch keine Versorgungsverbesserung.

SG Düsseldorf, Urteil vom 18. Januar 2017, Az.: S 2 KA 328/15 *RAin Barbara Berner*

## GOÄ-Ratgeber

## Wegegeld und Reiseentschädigung bei mehreren Besuchen

In letzter Zeit sind vermehrt Anfragen ärztlicher Kollegen zur Abrechnung des Wegegeldes nach § 8 GOÄ und auch zur Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ zu verzeichnen, wenn auf einem Wege mehrere Besuche, die nicht in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim erfolgen, durchgeführt werden.

Mit der vierten Änderungsverordnung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), gültig ab 1. Januar 1996, wurde auch die Berechnung des Wegegeldes teilweise neu gefasst.

Unverändert kann der Arzt gemäß § 8 Abs. 1 GOÄ für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen, wobei das Wegegeld für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle nach Entfernung und Tageszeit gestaffelt ist. So beträgt das Wegegeld beispielsweise bei einer Entfernung von mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern am Tage 10,23 Euro und bei

Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 15,34 Euro. Im Wesentlichen unverändert blieb ebenfalls die Regelung (früher § 8 Abs. 2, nun § 8 Abs. 3 GOÄ), dass das Wegegeld bei Besuchen von mehreren Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnet werden kann.

Gestrichen wurde mit der vierten Änderungsverordnung die frühere Regelung, dass der Arzt, falls er auf einem Wege mehrere Patienten besucht, nur die Hälfte des gemäß § 8 Abs. 1 GOÄ (siehe oben) üblichen Wegegeldes erhält. Insofern fällt die Wegepauschale seitdem grundsätzlich für jeden Besuch gesondert an, auch wenn auf einer Besuchsfahrt (mit Ausnahme der Regelung nach § 8 Abs. 3 GOÄ, siehe oben) mehrere Patienten aufgesucht werden (siehe auch GOÄ-Kommentar von Brück und Nachfolgern, Deutscher Ärzteverlag).

Gemäß § 9 GOÄ tritt bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle anstelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Diese beträgt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 GOÄ 0,26 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn der Arzt ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt. Zusätzlich kann der Arzt, jenseits eventueller Übernachtungskosten, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 GOÄ bei einer Abwesenheit bis zu acht Stunden 51,13 Euro, bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden 102,26 Euro je Tag berechnen. Für den eher seltenen Fall, dass der Arzt an einem Tag mehrere Besuche über eine Entfernung von mehr als 25 km durchführt, können somit bei einer Abwesenheit bis zu acht Stunden 51,13 Euro, bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden 102,26 Euro je Tag (Kalendertag) berechnet werden. *Dr. med. Stefan Gorlas*